VEREIN

Freiwillige Feuerwehr | Bad Karlshafen e.V.

SATZUNG

Gültig ab 23. Februar 2019

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen: Verein Freiwillige Feuerwehr Bad Karlshafen.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Karlshafen.
4. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Bad Karlshafen hat die Aufgabe,
   a) das Feuerwesen der Stadt Bad Karlshafen zu fördern,
   b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes, insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen, zu pflegen,
   c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
   d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
   e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten und zu informieren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale).
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatz (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3
Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
c) den Ehrenmitgliedern,
d) den fördernden Mitgliedern.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortsatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
2. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist vorher zu begründen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6
Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
b) durch freiwillige Zuwendungen,
c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.

§ 7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vereinsvorstand.

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit 14-tägiger Frist einzuberufen. Die Mitglieder werden durch Aushang und Veröffentlichung unter Vereinsspalte in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Karlshafen über das Datum der Mitgliederversammlung informiert.
3. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Pressewartes und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren,
c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
f) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10
Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten in jedem Fall beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer, der Schriftführer, der Pressewart und die Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11
Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem stellv. Vorsitzenden,
   c) dem Rechnungsführer,
   d) dem Schriftführer,

e) dem Pressewart.

2. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
   a) dem geschäftsführenden Vorstand,
   b) zwei Beisitzern,
   c) der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer sowie der Jugendfeuerwehrwart sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheit zu unterrichten.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandsitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertig, die von ihm unterzeichnet wird.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12
Geschäftsführung und Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 11, 1.) führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenhalber. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

§ 13
Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat, und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Am Ende des Geschäftsjahres legt er den Kassenprüfern Rechnung ab.

§ 14
Jugendfeuerwehr

1. Die aktuelle Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bad Karlshafen ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Jugendfeuerwehr ist ermächtigt, extra für die Jugendarbeit angelegte Konten und Kassen aus dem Vereinsvermögen in eigener Verantwortung zu verwalten.
3. Der Rechnungsführer der Jugendfeuerwehr legt am Ende des Geschäftsjahres dem Rechnungsführer des Vereins und den Kassenprüfern Rechnung ab.
4. Der Vorstand hat, dem vom Jugendausschuss beschlossenen Voranschlag für das jeweilige Geschäftsjahr zuzustimmen.
5. Der Rechnungsführer der Jugendfeuerwehr ist verpflichtet, drohende Zahlungsunfähigkeiten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 15
Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Karlshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

§ 17
Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 23. Februar 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23. Februar 2018 außer Kraft.

Bad Karlshafen, den 23. Februar 2019

VEREIN FREIWILLIGE FEUERWEHR
BAD KARLSHAFEN e.V.
Der geschäftsführende Vorstand

Sven Messerschmidt 1. Vorsitzender	Timo Budzinski stellv. Vorsitzender	Markus Kuhlmann Rechnungsführer
Kai Messerschmidt Schriftführer	Arndt Döring Pressewart	